

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- e) Ausländer: Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- eine regelmäßige erhebliche Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) **oder**
- in häuslicher Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- das Kind nicht von seinem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III.) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, **oder**
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, **oder**
- in der 3. Altersstufe das Kind nicht unabhängig von SGB II-Leistungen ist.

Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt.

Seit dem 01.01.2025 beträgt die Unterhaltsvorschussleistung:

- für Kinder bis unter 6 Jahren **227 EUR** monatlich;
- für Kinder bis unter 12 Jahren **299 EUR** monatlich;
- für ältere Kinder unter 18 Jahren **394 EUR** monatlich.

Von der Unterhaltsleistung sind bereits abgezogen:

- 255 EUR = das für ein Kind zu zahlende Kindergeld. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Mindestunterhalts auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt. Ebenso erfolgt eine Anrechnung von Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung).

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ohne Zahlungshöchstdauer gezahlt.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlung zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen persönlichen Antrag stellen. Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr (ausschließlich) bei ihm lebt,
- wenn er heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht,
- wenn er mit dem anderen Elternteil oder Stiefelternteil zusammenzieht
- wenn er umzieht,
- wenn er den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat,
- wenn er keine SGB II-Leistungen mehr durch das Jobcenter erhält
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn der Vater des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wurde,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde
- wenn er mit dem anderen Elternteil wieder eine Beziehung führt,
- wenn eine regelmäßige Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, erfolgt,
- bei einem regelmäßigen Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, erfolgt,
- wenn das Kind über Einkommen verfügt (Erwerbseinkommen, Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausbildungsvergütung, Halbwaisenrente, Bafög, u.a.)

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der allein erziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind die Unterhaltsleistung zu Unrecht erhalten, muss der Elternteil den erhaltenen Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (Abschnitt VI) oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Unterhaltsleistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Leistung schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>

